

Vertrag über die Mitbenutzung der Schießstätte

zwischen d.		und dem		
		Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (Reservistenverband) Zeppelinstraße 7 A, 53117 Bonn, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer		
vertreten durch		für die		
		Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) Schießsport		
	(Eigentümer der Schießstätte)	(RAG Schießsport)		
1.	für Übungsschießen und vereinsinterne Wettkämpfe			
	ig für den Wettkampf nutzen.	am		
2.	Kosten für die Nutzung: ☐ Pauschalgebühr			
	Gebuili ful Gastschulzen gemaß Ausnang, solem durch	Tuerr Schutzen nicht bereits anderweitig abgegotien		
	auch von dieser mit vorgegebenem Zahlungsziel direkt beglich	Schütze hat sich vor dem Schießen in die Schießkladde der Schießstätte einzutragen und die entsprechende Stand-		
3.	. Die Schießtermine und Schießzeiten der RAG Schießsport werden mit dem Eigentümer der Schießstätte abgestimmt.			
4.	Der Eigentümer der Schießstätte ist berechtigt, bei Bedarf oder eigener Nutzung der Schießstätte Schießtermine abzusagen oder zu verlegen. Hiervon ist die RAG Schießsport rechtzeitig zu verständigen.			
5.	dürfen nur Schützen die Schießstätte benutzen, die über de	ung des VdRBw e.V. in der aktuell gültigen Fassung gestattet. Es en Reservistenverband versichert sind. Der Versicherungsnachweis zulegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Deckungssumme ist durch		
6.	Die durch die RAG Schießsport genutzten Schießstände Reservistenverbandes beschriebenen Disziplinen; mit Ausnahme der Disziplin(en)	e besitzen die Zulassung für die in der Schießsportordnung des		



- 7. Die Standordnung der Schießstätte sowie sonstige Aushänge sind einzuhalten. Den Anordnungen des Eigentümers der Schießstätte sowie der durch ihn beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 8. Bei jedem Schießen muss auf jedem Schießstand eine gem. §§ 10, 11 AWaffV zugelassene verantwortliche Aufsichtsperson (Schießleiter) der RAG Schießsport anwesend und als Standaufsicht eingetragen sein.
- 9. Die RAG Schießsport verpflichtet sich, die Schießanlage pfleglich zu behandeln. Für durch Schützen der RAG Schießsport verursachte Schäden haftet der jeweilige Schadenverursacher.
- Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zum gekündigt werden.

Je eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten

- der Eigentümer der Schießstätte und
- die Bundesgeschäftsstelle des Reservistenverbandes

sowie je eine Abschrift

- die RAG Schießsport und
- die zuständige Geschäftsstelle des Reservistenverbandes.

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Eigentümer der Schießstätte)	(Bundesgeschäftsstelle VdRBw)